

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 10.05.2016

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis

- Einladung zum 8. Kinderfest der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Information des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 25.04.2016
- Freiwilliger Einsatz in der Grundschule Görzig
- Trödelmarkt in Neubrück
- Zu vermietende Wohnungen in unserer Gemeinde
- Termine Repair-Café
- Elternbrief
- Öffnungszeiten im Rathaus
- Telefonliste / Durchwahlen zu den Mitarbeitern im Rathaus
- Vorankündigung VII. Uralfest & Oldtimertreffen in Alt Golm
- Veranstaltungsplan 2016 der August Bier Stiftung in Sauen
- Jubilare im Mai und Juni 2016 / Der Bürgermeister gratuliert
- Termine kirchlicher Veranstaltungen
- Vorankündigung / Veranstaltungen in der Dorfkirche Sauen
- Wichtige Telefonnummern
- Abschied in der Kita „Rappelkiste“ im Ortsteil Glienicke
- Pfaffendorf holt sich zum ersten Mal den Sieg / Auswertung Gemeindebowling
- 90-jähriges Feuerwehrjubiläum in Wilmersdorf

Bitte Handtuch und Wechselsachen mitbringen!



8. Kinderfest

der **Gemeinde Rietz-Neuendorf**
am **28.05.16** ab **14.00 Uhr** am **Rathaus**
in **Rietz-Neuendorf**. Viele **Spiele** sind
vor **Ort**. Bringt viel **Spaß** und **Freude** mit!

**METALLBAU
GRUNOW & DISCHER**

- Edelstahlarbeiten
- Geländer
- Tore
- Zäune
- Treppen
- Kunstschmiedearbeiten

Suchen: Azubi

für unseren neuen Standort Müllrose (Gewerbepark)

Lindenstraße 2
15236 Frankfurt (Oder)
OT - Lossow

Tel.: (03 35) 4 01 33 23
Fax.: (03 35) 4 01 33 24
Funk: (01 72) 7 50 52 33
www.metallbau-ffo.de

6. Tag der offenen Tür: 28. Mai 2016, 10-14 Uhr

auf dem **Landschlachthof Lehmann**

SCHLACHTEN - ZERLEGEN - VERARBEITEN - VERKAUF - PARTYSERVICE

- mit Führungen durch Schlacht- und Produktionsräume

- Verkostung und Verkauf hausgemachter Produkte im Hofladen

Natürlich gibt es auch etwas vom Grill und aus dem Zapfhahn.

EU-Zugelassener & BIO-Zertifizierter Schlachtbetrieb

Tempelberger Weg 1b · 15518 Steinhöfel/OT Heinersdorf

Telefon: 033432-70538 oder 0162-6905883

E-Mail: Landschlachthof.Lehmann@gmx.de

www.landschlachthof-lehmann.de

Information des Bürgermeisters

Information zur Gemeindevertreterversammlung am 25.04.2016

1. Informationen zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Ortsteil Neubrück am 12.02.2016.
2. Einweihung und Enthüllung eines Gedenksteines und einer Urkunde im Ortsteil Buckow anlässlich der ersten schriftlichen Erwähnung des Ortsteiles vor 575 Jahren.
3. Information zum 12. Bowlingturnier der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 12.03.2016.
4. Informationen zum derzeitigen Arbeitsstand, Ausschreibung, Vergabe, Submissionstermin und voraussichtlicher Baubeginn, zur Maßnahme Anbau Kita-Gebäude im Ortsteil Görzig.
5. Informationen zum Einsatz der 6 MAE-Kräfte im Gemeindegebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf.
6. Stand zur Vorbereitung der geplanten Bauarbeiten an der Ortsdurchfahrt Herzberg.
7. Informationen zu weiteren geplanten Ausbauarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus Neubrück.
8. Ankündigung zur Durchführung des 8. zentralen Kinderfestes der Gemeinde Rietz-Neuendorf am 28.05.2016 in und um das Rathaus der Gemeinde.
9. Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und Ideen zur Ausgestaltung der Festveranstaltung anlässlich des 15jährigen Bestehens der Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages zwischen der Gemeinde Rietz-Neuendorf und der polnischen Gemeinde Jerzmanowa im Herbst 2016.
10. Information des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zu Munitionsbergungsarbeiten an der B 168 Abschnitt 160 zwischen den Ortsteilen Pfaffendorf und Groß Rietz ab dem 25.04.2016.


Klempert,
Bürgermeister

Freiwilliger Einsatz in der Grundschule Görzig

Der Förderverein der Schule des Friedens informiert:

Am Samstag den 16. April trafen sich knapp 25 Schüler, Eltern Lehrer und Erzieher in der Grundschule. Ausgestattet mit Gummistiefeln, Handschuhen und diversen Werkzeugen warteten sie alle erwartungsvoll auf ihren Einsatz. Der Förderverein hatte wieder zum traditionellen „Frühjahrsputz“ geladen und viele sind diesem Aufruf gefolgt.



Da, wie mehrfach berichtet, in diesem Jahr die Bauarbeiten auf dem Schul- und Kitagelände beginnen werden, hatten sich die Organisatoren darauf verständigt diesen Einsatz ganz dem neuen Schulgarten zu widmen. Unter der fachkundigen Anleitung der Biologielehrerin Frau Roth wurde an allen Ecken und Enden des „Grünen Klassenzimmers“ gegraben, gegrubbert und gezupft. Es galt den gespendeten Mutterboden und einen Berg Mulch zu verteilen und die verunkrauteten Bereiche für die Anlage von Rasenflächen, Gemüse- und Blumenbeeten vorzubereiten. Hierbei half auch schwere Technik, die uns Bauer Schulze und Herr U. Hoffmann ganz unkompliziert zur Verfügung stellten. Auch wenn das Wetter das Streichen der Holzmöbel nicht zuließ, so freuten sich doch die neu gepflanzten Bäume und Sträucher und die frische Rasensaat über den Regen. Die vielen fleißigen Hände ließen sich hiervon nicht abschrecken und wurden indes mit Kaffee und Kuchen, Würstchen und Getränken bei Laune gehalten.

Am Ende waren sich wieder einmal alle einig, wie viel Spaß diese gemeinsamen Arbeitseinsätze machen und wie viel man mit dem „Ameisenprinzip“ doch bewegen kann.

Der Förderverein und die Schule des Friedens bedanken sich bei allen großen und kleinen Helferinnen und Helfern, bei den Landwirtschaftsbetrieben Schulze und Hoffmann aus Görzig, bei Frau Jochheim für die nette Bewirtung, bei der Stiftung August Bier für die Pflanzenspenden, bei den Baustoff-Firmen BADER und Leymann sowie dem Raiffeisen Baumarkt Beeskow für die diversen gespendeten Gartengeräte und Sämereien. Ein herzliches Dankeschön für einen Satz neuer Spaten geht an Herrn Ungetüm von der Firma Rohwedder in Fürstenwalde.



Wir möchten auch Frau Roth sehr herzlich für Ihre netten Ideen und Ihr tolles Engagement danken. Für das anstehende Ereignis drücken wir alle ganz fest die Daumen und freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen. In diesem Sinne wünsche ich allen einen farbenfrohen Frühling.

Martin Müller
Vorsitzender

PS: Wenn auch Sie den Förderverein aktiv oder finanziell unterstützen möchten wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns, wir würden uns freuen.

Steinmetz

orenz Inh. Erhard Lorenz

Steinmetzhütte

Sascha Lorenz - van den Brandt

15517 Fürstenwalde · August-Bebel-Str. 118b · Tel./Fax: (03361) 5 01 90

Grabdenkmäler - Zubehör - Nachbeschriftungen

Unsere Öffnungs- zeiten	▶	Mo - Mi, Fr	08.00 - 16.00 Uhr	Oder nach telefonischer Vereinbarung
		Do	08.00 - 18.00 Uhr	
		Sa	09.00 - 12.00 Uhr	

Wir beraten Sie gerne ausführlich beim Kauf von Grabdenkmälern und Zubehör.

www.steinmetzlorenz.de · www.steinmetzhuetten.de · mail: steinmetzhuetten@aol.com

Trödelmarkt in Neubrück

am 22.05.2016 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Haben Sie noch nichts vor? Dann sind Sie am 22.05.2016 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr zum 2. Trödelmarkt auf dem herrlich gelegenen Knödelberg herzlich eingeladen.

Das von einer wunderschönen Natur eingebettete kleine Inseldorf lädt Sie ein. Überzeugen Sie sich! Neben dem Trödelmarkt können Sie ausgiebig durch den wunderschönen Mischwald spazieren, die Badestelle am Wergensee, die Zugbrücke, die Spree und den Speisekanal, das Nadelwehr und andere Dinge betrachten.

Glauben Sie mir, es lohnt sich!

Auf dem Trödelmarkt können Sie auch zu jeder Tageszeit „schmausen“.

Um die Mittagzeit wird es leckeres Wild aus dem Backofen geben.

Des Weiteren erwartet Sie Gegrilltes, Fischleckereien, schmackhafter Kuchen und frische Quarkbällchen. Eine Tüte Eis und Getränke werden auch dabei sein. Na dann auf Wiedersehen in Neubrück.

Ortsbeirat und Förderverein Dorfkirche

Freie Wohnungen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Wohnungsverwaltung Miede
Inh. R. Tautrimis

Friedrich-Engels-Str. 36 · 15517 Fürstenwalde
Tel./Fax: 03361/309 458

Groß Rietz, Beeskower Chaussee 30
Größe: 2-Raum-WE / 52,16 m²
Betriebskostenvorauszahlungen: 45,00 €
Heizkostenvorauszahlungen: 45,00 €
Miete: 260,00 € (nettokalt)
350,00 € (bruttokalt)

Herzberg, Gutsweg 1
Größe: 1 Raum / 45,00 m²
Betriebskostenvorauszahlungen: 40,00 €
Heizkostenvorauszahlungen: 00,00 €
Miete: 144,00 € (nettokalt)
184,00 € (bruttokalt)
Hinweis: Offenheizung, renovierungsbedürftig



TERMINE 2016

Veranstalter:

Zentrum für achtsames Tun
„mittendrin“



Mai:	28.05.2016
Juni:	18.06.2016
Juli:	16.07.2016
August:	20.08.2016
September:	17.09.2016
Oktober:	15.10.2016
November:	19.11.2016
Dezember:	17.12.2016

(wieder optional, wird operativ entschieden)

Änderungen vorbehalten, aktuelle Termine bitte der Presse (MOZ) entnehmen

Beeskower Str. 40 (ehemaliger Stern)
15848 Rietz Neuendorf OT Glienicke

Kontakt:

Petra Hintze 0151 222 37 231



Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen

Elternbrief 40: 6½ Jahre, 4 Monate

Wenn Ihr Kind daran gewöhnt ist, dass Sexualität etwas ist, worüber es mit Ihnen sprechen kann, ist es weniger in Gefahr, sexuell missbraucht zu werden. Denn Unwissen und Angst spielen mit, wenn Kinder Übergriffe zunächst geschehen lassen und dann nicht wagen, darüber zu reden. Kinder, die körperliche Kontakte – Umarmen, Drücken, Küssen – selbst bestimmen und ablehnen dürfen, wenn sie ihnen unangenehm sind, werden sich auch Übergriffe weniger leicht gefallen lassen. Kinder, die zu Erwachsenen nein sagen, wenn ihnen etwas nicht passt, wagen das auch eher, wenn ihnen jemand körperlich zu nahe tritt.

In den meisten Fällen sind es Verwandte oder Bekannte, die ein Kind sexuell missbrauchen, selten Fremde. Ihr Kind sollte aber wissen,

- dass es nie zu einem Fremden ins Auto steigen, ihm nie in einen Hof, Park, Keller, in seine Wohnung folgen darf;
- dass es auch dann nicht mit einem Fremden mitgehen soll, wenn der behauptet, Sie hätten ihn gebeten, es mitzunehmen;
- dass es sich auch nicht verführen lassen soll durch versprochenes Spielzeug, Geld oder niedliche Tiere;
- dass es weder Taschen in Wohnungen tragen noch für einen Fremden die Kellertür öffnen soll, weil der da angeblich etwas suchen will.

Sagen Sie Ihrem Kind, wie es sich in solchen Fällen helfen kann: Laut und entschieden nein sagen, und wenn

das nicht reicht: Passanten ansprechen, wegrennen oder in das nächste Geschäft oder Café laufen und dort um Hilfe bitten.

Erklären Sie Ihrem Kind, warum es sich so verhalten soll. Begnügen Sie sich nicht mit vagen Andeutungen. Aber dramatisieren Sie das Ganze auch nicht. Ihr Kind soll ja keine Angst kriegen, sondern Sicherheit gewinnen und nicht in jedem, der es freundlich anspricht, einen Verbrecher sehen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Dies ist ein Auszug aus dem Elternbrief Nr. 40. Zu diesem Thema gibt es auch einen Extrabrief: Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen: www.ane.de/bestellservice/extrabriefe Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bürgermeister: Herr Klempert

Sekretariat Bürgermeister

Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

Sachgebiet Ordnungsamt

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Frau Märtin 033672-60824 e.maertin@rietz-neuendorf.de

Mitarbeiter Ordnungsamt:

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)

Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])

Hauptamt

Leiterin Hauptamt

Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de

Mitarbeiter Hauptamt:

Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Kita/Schule)

Frau Kempe 033672-60830 d.kempe@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)

Frau Puhl 033672-60816 m.puhl@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Geschäftsstelle)

Frau Hand 033672-60838 r.hand@rietz-neuendorf.de

(Jugendkoordinatorin)

Hauptamt/Sachgebiet GLB (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Sachgebietsleiter

Herr Sprecher 033672-60831 t.sprecher@rietz-neuendorf.de

(Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Mitarbeiter Hauptamt/Sachgebiet GLB:

Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Liegenschaften)

Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)

Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)

Kämmerei

Leiter Kämmerei

Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de

Mitarbeiter Kämmerei:

Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Steuern)

Frau Böhme 033672-60818 ch.boehme@rietz-neuendorf.de

(Leiterin Kasse/Sachbearbeiterin Finanzbuchhaltung)

Gemeinderevierposten/PHM

Frau Behrendt 033672-60822 (in der Verwaltung)

Termine nach tel. Vereinbarung

Dienstliche Erreichbarkeit: 03361-5680 (Füwa) oder 0174-7737992 (Handy)

Wohnungsverwaltung Mieke/Frau Tautrims

Friedrich-Engels-Straße 36, 15517 Fürstenwalde

Telefon: 03361-309458, Fax: 03361-344706

☎ Telefonliste/ Durchwahlen



VII. Uralfest & Oldtimertreffen

am 27.08.2016 ab 10.00 Uhr

Am 27. August 2016 findet ab 10.00 Uhr das VII. Uralfest im Gewerbegebiet Alt Golm statt. Wie bereits vor zwei Jahren besteht wieder die Möglichkeit, nicht nur in einem Ural-LKW durch das Gelände mitzufahren, sondern diesen auch einmal selbst auf neuer Strecke zu steuern.

Wer sein eigenes Fahrzeug im Gelände testen will, ist herzlich eingeladen es mitzubringen.

Das gilt ebenfalls für Zugmaschine und Pflug. Wir hoffen auf viele Teilnehmer aus der Region. Ein umfangreicher Trödel- und Teilemarkt sowie die Ausstellung und Vorführung von Oldtimer-Fahrzeugen aller Art, ist geplant. Für die Kinder werden auch in diesem Jahr wieder eine Hüpfburg und Spielgeräte sowie Rundfahrten mit Trecker und Anhänger angeboten.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wie immer wird frischer Blechkuchen und Kaffee im Angebot sein. Gegen Abend ist zum Ausklang ein Lagerfeuer geplant. Camping ist ab Freitag möglich.

Es wird geboten: Geländefahrten mit dem Ural (selbst fahren und mitfahren, ausstellung und Vorführung von Oldtimer-Fahrzeugen, Feuerwehrwettbewerb, Trödel- und Teilemarkt, Pokalfahren mit dem eigenen Jeep, Panzerfahrten, Hüpfburg und Spielgeräte, Rundfahrten mit Trecker und Anhänger, u.v.m.

Interessenten für den Trödel- und Teilemarkt und potentielle Aussteller melden sich bitte bei Dietmar Forche unter Tel. 033631/949985.

Eintritt 4,- Euro (Kinder ab 12 Jahren: 2,- Euro)

Der PKW-Parkplatz wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Organisiert vom Ortsbeirat Alt Golm unterstützt vom Förderverein Pro-Alt Golm e.V. und Oldtimer-Freunde Alt Golm



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 03

Rietz-Neuendorf, 10.05.2016

14. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Entwurf der Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund-Weg 13“ für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf Seiten 1-2
- Inkrafttreten der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Alt Golm“ Seiten 2-3
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse Seiten 3
- Merkblatt/Abbrennen und Verbrennen im Freien Seite 3-4
- Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Alt Golm Seite 5
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Herzberg Seite 5

- Einladung zur Mitgliederversammlung / Jagdgenossenschaft Neubrück/Spree Seite 5
- Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf Seiten 5-7
- Information aus dem Ordnungsamt zur Ordnungsbehördlichen Verordnung Seiten 7
- Bekanntmachung Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 246 von Wendlich Rietz „Am Berg“ bis Glienicke von Bau-km 4+303 einschließlich Seiten 8

Öffentliche Bekanntmachung Entwurf der Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund-Weg 13“ für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 25.04.2016 beschlossen den Entwurf der Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund-Weg 13“ für den Ortsteil Herzberg vom 31.03.2015 mit Begründung und landschaftsplanerischen Fachbeitrag öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund-Weg 13“ für den Ortsteil Herzberg liegt mit Begründung und landschaftsplanerischen Fachbeitrag in der Zeit vom

23. Mai 2016 bis 24. Juni 2016

in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf (Hauptamt, Sachgebiet GLB). Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, während der Dienstzeiten der Verwaltung zur Einsicht aus (montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr).

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindever-

waltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund-Weg 13“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund-Weg 13“ aufgefordert.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund-Weg 13“ für den Ortsteil Herzberg befindet sich auf dem Flurstück 396 der Flur 2 in der Gemarkung Herzberg und wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Grenze zum Flurstück Nr. 398/1 (Rudolf-Grund-Weg 12),

im Westen durch die Grenze zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereichsgrenze) auf dem Flurstück Nr. 396,

im Süden durch die Grenze zum Flurstück Nr. 395 (Rudolf-Grund-Weg 14).

Im Osten verläuft die Geltungsbereichsgrenze in einem Abstand von 15 m parallel zur Innenbereichsgrenze auf dem Flurstück Nr. 396

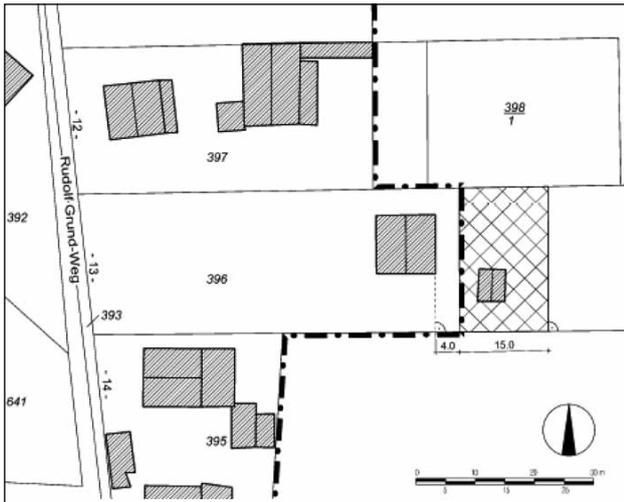
Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Herzberg beinhaltet die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche auf dem Grundstück Rudolf-Grund-Weg 13 im Ortsteil

Herzberg. Auf der Ergänzungsfläche sollen die Nutzung des dort vorhandenen Nebengebäudes als Wirtschaftsgebäude für das auf dem Grundstück gelegene Wohnhaus und die dafür erforderlichen Um- und Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen.

Rietz-Neuendorf, den 09.05.2016



Olaf Klempert
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Rietz-Neuendorf
Inkrafttreten der Satzung zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Alt Golm“**

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 08.06.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Alt Golm“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Oder-Spree) vom 24.02.2016, AZ: 4/2016 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit bekanntgegeben.

Die 1. Änderung zur Satzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Alt Golm“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

beim Hauptamt / Sachgebiet GLB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rietz-Neuendorf, den 09.05.2016



Olaf Klempert
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
für die Satzung zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Alt Golm“
der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird nach § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48), § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 20.04.2009 sowie § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 -in der jeweils geltenden Fassung- hiermit angeordnet.

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf 14. Jahrgang Nr. 03/2016 vom 10.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf i.V.m. § 2 der Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung für die Bestandteile „Planzeichnung und Begründung“ der Satzung angeordnet, die aufgrund ihrer Beschaffenheit aus drucktechnischen Gründen nicht veröffentlicht werden können.

Die Satzung zum Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

beim Hauptamt/ Sachgebiet GLB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 09.05.2016



Olaf Klempert
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertreterversammlung Rietz-Neuendorf vom 25.04.2016

B-0094/2016

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Kirchstraße 8“ für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0095/2016

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kirchstraße 8“ für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0096/2016

Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Rudolf-Grund- Weg 13“ für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0092/2016

Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Tourismusverein Beeskow

Abstimmung: 11 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
1 Enthaltung

B-0098/2016

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Entwicklung und Ansiedlung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

(mit den in der Diskussion gegebenen Hinweisen und Ergänzungen)

B-0097/2016

Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0093/2016

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Leistung eines überplanmäßigen Aufwandes gemäß § 58 BbgKVerf

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen



Klempert
Bürgermeister

MERKBLATT

Abbrennen und Verbrennen im Freien - Lagerfeuer -

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

1. Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) besagt:

„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können“.

2. Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (Abf-KompVbrV) § 4 Abs. 1 - AbfkomVbrV - vom 29.09.1994 (GVBl. II, Nr. 68, S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I, Nr. 15, S. 172, 173), besagt:

Unter einem Lagerfeuer ist der Betrieb einer offenen Feuerstelle aus geselligem Anlass (z.B. Familienfeiern, Grillpartys) zu verstehen.

Wer ein Feuer abbrennen will, das nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wie z.B. größere Lagerfeuer anlässlich öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Oster- und sonstige Brauchtumsfeuer), bedarf der vorherigen Ausnahmeerteilung der örtlichen Ordnungsbehörde (Gemeinde Rietz-Neuendorf).

Das Landesumweltamt Brandenburg, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Ab. Immissionsschutz hat zu der Thematik „Holzfeuer im Freien“ einen Fleyer mit wichtigen Tipps und Verhaltensregeln herausgegeben.

Hier gibt es ein paar Tipps für ordnungsgemäß betriebene Lagerfeuer!

Für kleinere Feuer mit trockenem Holz (bis ein Meter) hat das Agrar- und Umweltministerium am 26. Februar 2007 die Möglichkeit eingeräumt, dass diese genehmigungsfrei abgebrannt werden dürfen, sofern dabei die so genannten 10 goldenen Regeln eingehalten und Nachbarn nicht gestört werden. Das Verbrennen von pflanzlichen oder anderen Abfällen aus privaten Haushaltungen und Gärten ist weiterhin **nicht erlaubt!**

Städte und Gemeinden können abweichend von diesem Lagerfeuererlass eigene Regelungen für die Genehmigung von Lagerfeuern in Kraft setzen. In der Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in jedem Fall der zuständige Ortswehrführer vor dem Anzünden eines Lagerfeuers rechtzeitig zu benachrichtigen!

10 goldene Regeln:

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter. ,
2. Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.
3. Bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandstufe III) oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden!
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist verboten!
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohien- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher)!
7. „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. Die Feuerstelle stets in ausreichendem Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen!

Feuer, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde genehmigt werden. Ohne Genehmigung drohen Verwarn- und Bußgelder.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt:
Frau Märtin, Tel. 033672 60824

Mitarbeiter Brandschutz:
Herr Wendt, Tel. 033672 60834

Sowie die u. a. Ortswehrführer und Stellv. Ortswehrführer:

Name	Vorname	Funktion	Ort	Telefon	Handy Nr.
Nagel	Frank	GWF	Neubrück	033672-5105	0172-3854511
Krause	Horst	Stellv. GWF	Buckow	033675-5401	0173-8438555
Thiemann	Ralf	Stellv. GWF	Alt Golm	033631-3481	0173-4332816
Fischer	Uwe	OWF	Ahrensdorf	033677-459937	0173-5804432
Zimmermann	Marcel	Stellv. OWF	Ahrensdorf	033677-316	0174-5402844
Winter	Ralf	OWF	Behrensdorf	033677-80547	
Wilhelm	Steffen	Stellv. OWF	Behrensdorf	033677-5877	
Schulze	Heiko	OWF	Alt Golm	033631-448904	0170-9805414
Schmidt	Marcus	Stellv. OWF	Alt Golm	033631-5614	
Ploke	Uwe	OWF	Birkholz	03366-23586	0171-1229926
Baltzer	Enrico	Stellv. OWF	Birkholz		0152-05217935
Lange	Danilo	OWF	Buckow	033675-5367	0176-55926862
Haß	Henry	Stellv. OWF	Buckow		0174-2103975
Musick	Siegbert	OWF	Drahendorf	033672-5297	
Schulz	Axel	Stellv. OWF	Drahendorf		0172-3242521
Hofmann	Sven	OWF	Glienicke		0173-6027807
Damm	Carsten	Stellv. OWF	Glienicke		0172-4295175
Selke	Rico	OWF	Görzig	033672-5044	0172-6077617
Märkisch	Christian	Stellv. OWF	Görzig	033672-381	
Korn	Stefan	OWF	Groß Rietz	03366-254305	0173-6112100
Hallasch	Oliver	Stellv. OWF	Groß Rietz		0173-6387169
Maatz	Burkhard	OWF	Herzberg		0172-3983542
Lemke	Heiko	Stellv. OWF	Herzberg		0173-1508416
Wendt	Peter	OWF	Neubrück	033672-5107	0162-7561775
Wendt	Angela	Stellv. OWF	Neubrück	033672-5107	0162-5130911
Schneidmesser	Mike	Kommis. OWF	Pfaffendorf	033672-72933	
Semrau	Lutz	OWF	Sauen	033672-5106	0152-53799254
Schulz	Manfred	Stellv. OWF	Sauen	033672-72025	0172-1643363
Böhm	Detlef	OWF	Wilmersdorf	033672-5385	0173-6461869
Wulff	Alexander	Stellv. OWF	Wilmersdorf		0151-19392864

Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Alt Golm

Die Jagdgenossenschaft Alt Golm hat in der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 ihre Satzung geändert und beschlossen.

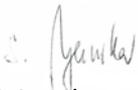
Die Paragraphen: 7 (3), 9 (2), 9 (3), 12 (4), 15 (1 + 2) wurden geändert und Paragraph 16 (4) neu aufgenommen.

Die geänderte Satzung wurde der Unteren Jagdbehörde vorgelegt und am 27.01.2016 genehmigt.

Die genehmigte Satzung sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung werden

in der Zeit vom 12.05.2016 bis 31.06.2016

in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf zur Einsichtnahme öffentlich bekannt gemacht.



S. Jesorka
Jagdvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit

vom 12.05.2016 bis 31.05.2016

in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf öffentlich aus.

Rietz-Neuendorf, den 10.05.2016

Der Jagdvorstand:


(Vorsitzender)


(Beisitzer)


(Beisitzer)

Einladung zur Vollversammlung

der Jagdgenossenschaft Herzberg

10.06.2016 19.00 Uhr

Gemeinderaum Herzberg (Schule)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Jahresabschlussbericht
3. Finanzbericht
4. Bericht Rechnungsprüfer
5. Beschluss Entlastung des Vorstands
6. Neuwahl des Vorstands
7. Neuwahl der Rechnungsprüfer

8. Beschluß Aufnahme von einem Pächter in den bestehenden Pachtvertrag
9. Beschluss gem. § 8 Abs.3 den Vorstand zu ermächtigen Beschlüsse nach § 8 Abs.2 Punkte c) d) e) f) g) h) i) und j) im Einzelfall zu fassen.
10. Verschiedenes



Norbert Prell
amtierender Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Neubrück(Spree)

**An alle Jagdgenossen
(Land- und Waldbesitzer)
in der Gemarkung Neubrück(Spree)**

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Freitag, den **27.05.2016 um 19.00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neubrück(Spree) im **Dorfgemeinschaftshaus in Neubrück, Vorheide 3** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Information und Vorstellung des neuen Jagdpachtvertrages 2016-2028
3. Vorstellung Satzungsänderung
4. Diskussion und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
5. sonstiges

gez. S. Blume
Jagdvorsteher

Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeinden sind gemäß § 49a Brandenburgischen Straßengesetz verpflichtet auf allen Straßen innerhalb der Ortslagen die Straßenreinigung durchzuführen. Am 14.12.2009 wurde die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf neu beschlossen.

Die Straßenreinigungspflicht innerhalb geschlossener Ortschaften wurde den Grundstückseigentümern auferlegt. Bei Kontrollen im Monat Oktober wurde festgestellt, dass in allen Ortsteilen Mängel bei der Straßenreinigung bestehen. Aus diesem Grund möchten wir die Straßenreinigungssatzung noch einmal in Erinnerung bringen und bitten um Einhaltung dieser Satzung.

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung:**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesstraßengesetz gewidmet oder für den öffentlichen Verkehr frei gegeben sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Rietz-Neuendorf als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung dem Grundstückseigentümer übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören die Bankette und die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenzen und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellen-buchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.
Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen im Sinne des § 1, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen, wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
„Grundstück“ im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Baugrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchssituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es dem selben Eigentümer gehört.
Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen **der juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts**, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehrriecht, Laub und sonstigem Unrat jeder Art. Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.
- (2) Die öffentlichen Straßen sind in dem im Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 festgelegten Umfang zu reinigen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4**Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die öffentlichen Straßen entsprechend den im Straßenverzeichnis festgelegten Kategorien in einer für den Verkehr erforderlichen Breite verkehrssicher zu räumen und/oder abzustumpfen. Das Streugut ist vom Reinigungspflichtigen bereitzustellen. Die Verwendung von Asche und Sägespänen u.ä. zum Abstumpfen ist nicht erlaubt. Die Gehwege sind mit einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten.
- (2) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen.
Auch lehmhaltige oder starkgrobkörnige Materialien sind ungeeignet.
Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln abgestumpft werden.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf

dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Nach dem Ende der winterlichen Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

Im Besonderen der § 4 der Straßenreinigungssatzung, Art und Umfang des Winterdienstes, entspricht den aktuellen gesetzlichen Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes.



Klompert
Bürgermeister

Information aus dem Ordnungsamt zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 17.05.2010 – **Gemeindeordnung** hinweisen. Diese ist unter www.rietz-neuendorf.de unter Verwaltung – Satzungen—Ordnungsbehördliche Verordnung zu finden.

Auszugsweise einige Hinweise:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, Plätze, zugehörigen baulichen Anlagen, Begleitgrün und der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen öffentlichen Anlagen, Gebäude, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sämtliche Beschilderungen und die Gewässer einschließlich deren Ufer.

§ 5 Tiere

- (1) Tierhalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, anderen Tieren keinen Schaden zufügen, Sachen nicht beschädigen sowie Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen mit Ausnahme von Waldungen nicht beschmutzen oder verunreinigen.
- (2) Sollte auf Verkehrsflächen oder in den öffentlichen Anlagen eine Beschädigung, Verschmutzung oder Verunreinigung ausnahmsweise durch mitgeführte Tiere stattfinden, ist der Tierführer verpflichtet, die Beschädigung, Verschmutzung und Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Hunde dürfen in den nachfolgenden Bereichen nur angeleint geführt werden:
1. in der Ortslage Alt Golm.
- (4) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (5) Andere öffentlich-rechtliche Rechtsnormen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur der Nutzung von Personen, innerhalb der durch Schilder festgelegten Altersgrenzen.
- (2) Das Befahren der Kinderspiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, Spielfahrzeuge, Kinderwagen, Fahrräder und Krankenfahrstühle.
- (3) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen tagsüber bis zum Sonnenuntergang erlaubt.

§ 8 Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot der Ausübung von Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören, werden Ausnahmen allgemein zugelassen

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 04:00 Uhr,
2. für die jährlich in den Ortsteilen stattfindenden Dorffeste für folgende Nächte:
 - von Freitag auf Samstag bis 03:00 Uhr,
 - von Samstag auf Sonntag bis 03:00 Uhr,

§ 9 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis und für die Bewilligung einer Ausnahme ist die Ordnungsbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf zuständig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme einzureichen.



Klompert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 246 von Wendisch Rietz „Am Berg“ bis Glienicke von Bau-km 4+303 einschließlich

* Anpassung der Bundesstraße B 246 bei Bau-km 4+180 (Mittelinsel), sowie

* landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

in der Gemarkung Wendisch Rietz der Gemeinde Wendisch Rietz im Amt Scharmützelsee, in der Gemarkung Glienicke der Gemeinde Rietz-Neuendorf, in der Gemarkung Beeskow der Stadt Beeskow im Landkreis Oder-Spree sowie in der Gemarkung Löpten der Gemeinde Groß Köris im Amt Schenkenländchen im Landkreis Dahme-Spreewald.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 31. März 2016 (Geschäftszeichen: 2106-31102/0246/006)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) mit Wirkung vom 08.09.2015;

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14) i.V.m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749);

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10.07.2002 (GVBl. I/02, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10 Nr. 39) i.V.m. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 V des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes

zu versehen und auf dem unter <http://www.egvp.de> veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG). § 87b Abs. 3 VwGO gilt entsprechend. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der VwGO.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 23. Mai 2016 bis einschließlich 06. Juni 2016
in der Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf
(Zi.: 110) (Dienstgebäude)
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.**

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 Nr. 7 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.



Klempert
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister

Fürstenwalder Str. 1,
15848 Rietz-Neuendorf

Telefon: 033672 6080

Telefax: 033672 60829

E-Mail: info@rietz-neuendorf.de

Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2000 Stück

Veranstaltungsplanung 2016

Stiftung August Bier für Ökologie und Medizin

Datum und Uhrzeit	Titel	Veranstaltungsort
15.05. und 16.05.2016 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	Informationszentrum (Papphaus: PH)
04.06.2016 14:00	Kräuterwanderung	PH
11.06. und 12.06.2016 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	PH
11.06.2016 15:00 16:00	Kaffee und Kuchen „Musikschulen öffnen Kirchen“ – Konzert der Musikschule Beeskow	Sauener Kirche
Im Anschluss	Führung durch den historischen Dorfkern	
12.06.2016 10:00	Öffentliche Exkursion - Historische Waldwirtschaft	PH
24.06.2016 09:00	Öffentliche Exkursion August Bier und der Sauener Wald	PH
25.06. und 26.06.2016 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	PH
25.06.2016 16:00-18:00	Philosophische Waldführung	PH
18:00	Lyrikschau „Die Welt ist ein Ort“	Kulturscheune
01.07. und 02.07.2016 nach Absprache	Forstfachliche Exkursion mit der Hochschule Eberswalde; Teilnahme möglich	Sauen
10.07.2016 Startunterlagen ab 08:00, Start ab 10:00	August-Bier-Lauf Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald zwischen 08:00 und 14:00	PH
23.07. und 24.07.2016 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	PH
27.07.2016 09:00 nach Absprache	Forstfachliche Exkursion Teilnahme möglich	Sauen
06.08. und 07.08.2016 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	PH
27.08. und 28.08.2016 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	PH
10.09. und 11.09. 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	PH
10.09.2016 10:00	Öffentliche Exkursion - Fremdländer im Sauener Wald	PH
24.09. und 25.09.2016 13:00-17:00	Ausleihe der Audioguides für den Audiopfad Sauener Wald	PH
25.09.2016 15:00 16:00	Kaffee und Kuchen Konzert des Brandenburgischen Staatsorchesters	Sauener Kirche
Im Anschluss	Führung durch den historischen Dorfkern	
30.10.2016 Ab 18:30	Sauener Taschenlampenrallye	PH
17.12.2016 12:00-ca. 15:30	Sauener Weihnachtsbaumschlagen	PH

Stiftung August Bier für Ökologie und Medizin
Ziegeleiweg 1
15848 Rietz-Neuendorf, OT Sauen
Tel. 033672-72759
Mobil 0176-23621880
www.stiftung-august-bier.de

Der Bürgermeister gratuliert den Jubilaren

im Monat Mai 2016:

Ahrensdorf

03.05. Frau Regina Fünfhausen zum 80. Geburtstag
23.05. Frau Elka Kroker zum 75. Geburtstag

Behrensdorf

01.05. Herr Heinz Hanelt zum 80. Geburtstag

Glienicke

18.05. Frau Gertraud Gensitz zum 80. Geburtstag
08.05. Frau Annemarie Wilke zum 75. Geburtstag

Groß Rietz

04.05. Frau Eleonore Jäck zum 75. Geburtstag
22.05. Herr Werner Larski zum 75. Geburtstag

Herzberg

27.05. Frau Erika Holznagel zum 75. Geburtstag

Neubrück (Spree)

21.05. Frau Ilse Matisch zum 80. Geburtstag
13.05. Herr Siegfried Sandke zum 75. Geburtstag
14.05. Frau Vera Sobota zum 80. Geburtstag

Pfaffendorf

29.05. Frau Sieglinde Baumann zum 80. Geburtstag
25.05. Herr Hans-Georg Reischert zum 80. Geburtstag
14.05. Herr Otto Witte zum 85. Geburtstag

Wilmersdorf

28.05. Frau Ingeburg Thonicke zum 75. Geburtstag

im Monat Juni 2016:

Ahrensdorf

14.06. Frau Gerda Büttner zum 90. Geburtstag

Buckow

21.06. Herr Lothar Malchow zum 75. Geburtstag

Glienicke

19.06. Frau Gisela Reichert zum 85. Geburtstag

Groß Rietz

02.06. Herr Joachim Miethe zum 75. Geburtstag

Herzberg

18.06. Herr Richard Daniel Buchanan zum 70. Geburtstag
27.06. Herr Paul Niesche zum 85. Geburtstag

Neubrück (Spree)

17.06. Frau Marlies Koschütz zum 70. Geburtstag

Wir suchen zur Festeinstellung:

Medientechnologen Druck
(Offsetdrucker)

&

Auszubildende zum Medientechnologen Druck
(Offsetdrucker)



Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Schlaubetal-Druck Kühl OHG & Verlag,
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
oder per Mail an info@druckereikuehl.de

Ihr Terminkalender Mai 2016 - Juni 2016

	Datum	Kirchenjahr	Glienicke	Herzberg	Buckow	Lindenberg	Bornow	Birkholz	Ahrendorf
So	15.05.16	Pfingstsonntag	09:00 A			10:30 A		14:00 A	
Mo	16.05.16	Pfingstmontag		10:30 TA	09:00 A				14:00 A
Sa	21.05.16		► Fest der Kulturen auf dem Marktplatz in Beeskow ca. 15:00 - 21:00 ◀						
So	22.05.16	Trinitatis	10:30			9:00			
So	29.05.16	1. So. n. Trinitatis	16:00	9:00	10:30	◀ Gottesdienste im Rahmen der Visitation			
So	05.06.16	2. So. n. Trinitatis	Gottesdienste im Rahmen der Visitation ►			9:00	14:00		
Sa	11.06.16					10:00	◀ Kindergottesdienst		
So	12.06.16	3. So. n. Trinitatis	10:30	◀ Regionalgottesdienst in Beeskow zur Visitation mit Superintendent Frank Schürer-Behrmann					
So	19.06.16	4. So. n. Trinitatis	9:00			10:30		14:00	

Herausgegeben vom **Evangelischen Pfarramt Buckow-Glienicke** T = Taufgottesdienst
 Stand 29.02.2016 **Beeskower Str. 35, 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke** A = Abendmahlsgottesdienst
 Tel.: 033677/404 Mobil: 0170/4196259 Fax: 033677/62540 e-mail: Pfarramt-Buckow-Glienicke@t-online.de Homepage: Pfarramt-Buckow-Glienicke.de K= anschl. Gemeindekaffee

Kirchliche Termine

Gottesdienste:

Gemeindebezirk Langewahl

**15.05.2016 (Pfingstsonntag),
10.00 Uhr**
Gottesdienst in Neu Golm
(Techel)

**16.05.2016 (Pfingstmontag),
10.30 Uhr**
Ökumenischer Gottesdienst in der MLK

**05.06.2016 (2. Sonntag nach Trinitatis),
10.30 Uhr**
Orgel: Ravva
(Brockhaus)

Gemeindebezirk Neu Golm

**15.05.2016 (Pfingstsonntag),
10.00 Uhr**
Gottesdienst in Neu Golm
(Techel)

**16.05.2016 (Pfingstmontag),
10.30 Uhr**
Ökumenischer Gottesdienst in der MLK

**05.06.2016 (2. Sonntag nach Trinitatis),
09.00 Uhr**
Orgel: Ravva
(Brockhaus)

weitere Gottesdienste:

15.05. 11:00 Uhr Kirche Sauen mit Taufe
29.05. 10.30 Uhr Kirche Groß-Rietz
05.06. 10.30 Uhr Kirche Neubrück

Veranstaltungen:

- **Christenlehre**
montags ab 12.45 Uhr
Kirchenbaracke Görzig
- **Orgelkonzert in der Kirche Groß-Rietz** am Freitag, 17. Juni 2016 18.00 Uhr
- **Gemeindenachmittag**
Görzig, Dorfgemeinschaftshaus:
18. Mai und 1. Juni
jeweils ab 14.30 Uhr
Kirche Neubrück:
26. Mai, ab 14.30 Uhr
Gemeinderaum Pfaffendorf:
24. Mai, ab 14.30 Uhr

Veranstaltungen in der Dorfkirche Sauen

Samstag, den 11.6.2016 um 16 Uhr
„Musikschulen öffnen Kirchen“:
ein buntes Programm von Schülern
der Musikschule Beeskow unter der
Leitung von Jürgen Wesner

- ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen
- im Anschluss Führung durch den historischen Dorfkern (Sauen ist eines von 12 Dörfern der AG „Historischer Dorfkern“ des Landes Brandenburg und Landessieger im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2015
- Vorab und im Anschluß des Konzertes besteht die Möglichkeit zum Gang durch den Sauener Wald mit einem Audio-Guide (Stiftung August Bier)

Sonntag, den 25.9.2016 um 16 Uhr
Streichquartett Con Mot(t)o des
Brandenburgischen Staatsorchesters
Frankfurt

- ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen
- im Anschluß Führung durch den historischen Dorfkern (Sauen ist eines von 12 Dörfern der AG „Historischer Dorfkern“ des Landes Brandenburg und Landessieger im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2015
- Vorab und im Anschluß des Konzertes besteht die Möglichkeit zum Gang durch den Sauener Wald mit einem Audio-Guide (Stiftung August Bier).

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1, 15848 Beeskow
03366 / 24102

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkalienentsorgung
24 –Std. Bereitschafts-Nr.:
Lidzba **0800 / 5829000**

Wasser - und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee - Storkow/Mark
Fürstenwalder Str.66, 15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678 / 41170
Telefax: 033678 / 411740

Havarienummer/Trinkwasser:
033678 / 404992

Havarienummer/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkalienentsorgung
24 –Std. Bereitschafts-Nr.:
Lidzba **0800 – 5829000**

KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)
03361 / 77430

(Entsorger der Restmülltonne und der Papiertonne sowie Entsorger von Altglas)

NEU! Entsorger der Gelben Säcke:
ALBA Berlin GmbH
030 / 35182351

Stromnetzkunden in unserem Netzgebiet können über die neue einheitliche Servicenummer **03361 / 7332333** auftretende Unregelmäßigkeiten im Stromnetz, wie Störungen oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbereich
Ost Brandenburg

Abschied in der „Rappelkiste“

Ende Januar feierten die Kinder, Eltern und Erzieher der Kita „Rappelkiste“ in Glienicke ein großes Fest – mit einem lachenden und einem weinenden Auge verabschiedete sich die langjährige Leiterin Rosemarie Kiesow in ihren wohlverdienten Ruhestand.



Fröhlich, bunt, dynamisch und mit ganz viel Herzblut hat sie über 40 Jahre lang viele Kinder auf ihrem Weg begleitet und die Kita zu einem Ort der Geborgenheit und des kreativen Lebens gestaltet.

Schon für viele Eltern der jetzigen Kinder war „Rosi“ die Erzieherin und Vertrauensperson, familiär und liebevoll war der Umgang miteinander – und so wurde Rosis letzter Tag in der Kita zu einem wunderschönen Fest – mit erstaunlicher Zaubershow, Theater- und Musikprogramm der Kinder, einem Abschiedslied der Eltern, bunten Blumen und vielen, vielen herzlichen Umarmungen.

„Wann kommt Rosi denn wieder?“ – diese Frage werden die Eltern und Erzieher der Kita-Kinder wohl noch lange und oft hören.

Wir alle bedanken uns bei Rosemarie Kiesow für ihre Energie, ihre Liebe und die vielen spannenden und schönen Momente, die sie in alle den Jahren so vielen Kindern bereitet hat.



NOWKA + FORSTER

GmbH

WIR SUCHEN

Schilder- & Lichtreklamehersteller/in für den Bereich Werbetechnik/Objektbeschilderung

Aufgabengebiet: - Fertigung und Verklebung von Digitaldrucken und Beschriftungen aller Art im Innen- & Außenbereich, Fahrzeugbeschriftungen ...

Qualifikationen: - handwerkliches Geschick und Genauigkeit
- zuverlässige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- flexibel einsetzbar, teamfähig
- Computerkenntnisse (CorelDraw, VersaWorks) wünschenswert
- Führerschein Klasse B

Bei der offenen Stelle handelt es sich um eine ausbaufähige Position. Ihre beruflichen Kenntnisse sowie Ihr Potential für neue Tätigkeiten sind entscheidend. Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Gewerbeparkring 21 · 15299 Müllrose · Tel. (033606) 867-0
info@nowka-forster.de · www.nowka-forster.de

Einfach mal
danke
sagen!

Wir bringen Ihr Dankeschön in diese Zeitung!

Anzeigen aufgeben ist ganz einfach, bequem und unkompliziert:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG & Verlag

Telefon: 033606-70299

oder auch online unter www.druckereikuehl.de

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Es liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2000 Stück

Herausgeber, Herstellung, Gestaltung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1,
15299 Müllrose,
Telefon: 033606 70299
Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de
Internet: www.druckerei-kuehl.de

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1,
15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Pfaffendorf holt sich zum ersten Mal den Sieg

Zum 12. Bowling-Turnier der Gemeinde trafen sich dieses Jahr 14 Mannschaften.

Neben altbekannten Gesichtern freuten wir uns auch über neue Teilnehmer. Erstmals trat eine Mannschaft der Alt Golmer Jugend und des Heimatvereins Pfaffendorf/Wilmersdorf an. Nach einer kurzen Einspielphase begann das Turnier stimmungsvoll, auch wenn von Anfang an viel Ehrgeiz in der Luft lag. Jeder Spieler wollte sein Bestes für die Mannschaft geben. In Führung nach zwei Runden lag überraschend die Mannschaft aus Alt Golm mit 1.161 Pins, gefolgt von Pfaffendorf (1.111) und Neubrück (1.086). Die Bowling Freunde aus Herzberg spielten die bis dahin beste Runde mit 610 Pins und belegten Platz 4. Titelverteidiger Sauen auf dem 5. Platz war bereits zu diesem Zeitpunkt vom Sieg entfernt, kämpfte

jedoch bis zum Schluss. Pfaffendorf jedoch setzte sich in der 3. Runde mit der Tagesbestleistung von 638 an die Spitze und verteidigte den Vorsprung in der Schlussrunde souverän. Neubrück

kam in der 3. Runde auf 598 und belegte am Schluss den 2. Platz vor Alt Golm. Der Sieg in der Einzelwertung ging auch nach Pfaffendorf: Rene Böhm siegte mit 686 Pins vor Jörg-M. Heinrich (667 Pins) und Lutz Semrau (638 Pins). Bei den Frauen siegte Astrid Görick aus Behrenschorf mit 508 Pins. Einen Bahnrekord für dieses Pokalturnier stellte Martin aus Drahendorf in der 1. Runde mit 233 Pins auf.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Teilnehmern für ihr Kommen bedanken. Außerdem bedanke ich mich bei Ramona Hand, die mit ihrer Kamera die Stimmung eingefangen hat.

Auf ein Wiedersehen in 2017! Gut Holz wünscht euer „Bowling Manager“

Ergebnisse des 12. Pokalturniers im Bowling der Gemeinde Rietz-Neuendorf 2016

Teamplatzierung	Runde 1	Runde 2	Runde 3	Runde 4	Gesamt	Schnitt
1. Pfaffendorf	575	536	635	557	2303	143
2. Neubrück	577	512	598	508	2195	137
3. Alt Golm	587	574	517	497	2175	135
4. Herzberg	452	610	555	492	2109	131
5. Sauen	522	525	537	522	2106	131
6. Behrenschorf (Görick)	450	545	533	515	2043	127
7. Drahendorf	531	480	523	454	1988	124
8. Alt Golm Jugend	449	451	522	493	1915	119
9. Ahrenschorf	423	468	506	479	1876	117
10. Görzig	442	575	433	423	1873	117
11. Buckow	406	456	498	453	1813	113
12. Heimatverein Wi/Pfa	437	360	452	483	1732	108
13. Görzig (Frauen)	453	416	389	411	1669	104
14. Wilmersdorf	457	392	375	439	1663	103



**Liebe Einwohner von Wilmersdorf,
liebe Bürger unserer Gemeinde Rietz-Neuendorf!**

Wir wollen unser 90-jähriges Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr Wilmersdorf und unser diesjähriges Dorffest gemeinsam mit Ihnen feiern.



Dazu laden wir alle Bürgerinnen und Bürger unter anderem zu einem „Tag der offenen Tür“ der Freiwilligen Feuerwehr und zum gemeinsamen Feiern am

Samstag, dem 11. Juli 2016 nach Wilmersdorf ein.

Beginn: **14.30 Uhr** Mit Kaffee und Kuchen
Spiele für Kinder (u.a. Hüpfburg)
Alt-Technik-Ausstellung (u.a. Drehleiter)
Für musikalische Umrahmung sorgt DJ Kammi



Für das leibliche Wohl, ob in flüssiger oder fester Form, sorgen Jutta's Getränkeshop sowie der Ortsbeirat und die Freiwillige Feuerwehr von Wilmersdorf. Wir würden uns freuen, Sie begrüßen zu dürfen.

Die Freiwillige Feuerwehr und der Ortsbeirat vom Ortsteil Wilmersdorf

HEIZÖL

VOLLTANKEN UND SPAREN!

Bezahlung in kleinen Raten,
auch ohne Anzahlung möglich!*

*Bonität (festes Einkommen/Rente) vorausgesetzt;
Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt!

Tel. (03366) 21 555

BRANDOL
Mineralölhandel GmbH

Fürstenwalder Str. 10 c · 15848 Beeskow
Tel. (03366) 21 555 · e-Mail: info@brandol.de

Spezial- Industrie- u.
KFZ-Schmierstoffe
Heizöl Premium Plus
Dieselkraftstoff
Kraftstoffe
Tankanlagen
Schmiertechnik
Hydraulikservice

www.brandol.de

Internetseite
www.druckereikuehl.de



12,00 €

Geschichte spüren
Vom Ölsetal zum Schwiellochsee
Das neue Buch von Gudrun Hänschen

Schlaubetal V. Kühn OHG
erlag

... auch
im Internet
bestellbar!